

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Rückgabe der von ihrer Mutter entführten Kinder an deren Vater ohne Anhörung der Kinder

M. P. ua gg Griechenland, Urteil vom 9.9.2025, Kammer III, 2068/24

Sachverhalt

Die ErstBf lernte 2014 über *Facebook* einen griechisch-amerikanischen Staatsbürger, G. A., kennen. Sie zog zu ihm in die USA, wo sie ihn heiratete und mit ihm zwei Kinder – die ZweitBf und den DrittBf – bekam. Nachdem es zu Konflikten in der Beziehung gekommen war, reiste die ErstBf mit den beiden Kindern im Oktober 2020 nach Rhodos (Griechenland). Notariell hatte G. A. zugestimmt, dass die Kinder bis 4.2.2021 auf Rhodos bleiben würden. Durch die Covid-19-Pandemie änderte sich jedoch der Zielflughafen des Rückfluges. Die ErstBf teilte ihrem Ehemann mit, dass dies für sie unpraktisch sei und sie daher erst im Mai 2021 mit den Kindern zurückkehren werde. In der Zwischenzeit richtete sie sich bei ihren Eltern auf Rhodos wohnhaft ein und meldete die beiden Kinder in der Schule sowie bei der griechischen Sozialversicherung an. Sie selbst begann im März 2021 auf der Insel als Psychologin zu arbeiten.

Am 5.8.2021 wandte sich G. A. an die griechischen Gerichte, um die Rückkehr der beiden Kinder in die USA zu erwirken. Nachdem er erstinstanzlich damit erfolglos blieb, gab das Berufungsgericht Dodekanes im Dezember 2022 seinem Antrag statt und ordnete die Rückkehr der Kinder in die USA an. Dagegen erhob die

ErstBf in eigenem und im Namen der Kinder ein Rechtsmittel an das Kassationsgericht, welches im Dezember 2023 abgewiesen wurde. Die Zweit- und der DrittBf wurden in diesen Verfahren nie angehört.

Im September 2022 wurde die Ehe zwischen der ErstBf und G. A. in den USA geschieden. G. A. wurde im Jänner 2024 vorläufig das alleinige Sorgerecht zugesprochen. Die ErstBf lebt gegenwärtig in Griechenland, die beiden Kinder seit Dezember 2024 bei ihrem Vater in den USA. Ein Antrag der ErstBf auf alleinige Obsorge wurde im Juni 2025 in Griechenland erstinstanzlich abgewiesen.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Familienlebens*), weil die griechischen Gerichte die Rückführung der Zweit- und des DrittBf in die USA angeordnet und die Kinder im innerstaatlichen Verfahren nicht angehört hätten.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

1. Zulässigkeit

(60) Die vorliegende Beschwerde wurde von der ErstBf, der leiblichen Mutter der ZweitBf und des DrittBf, im eigenen Namen und in deren Namen eingebracht. Da die Regierung die Befugnis der ErstBf, im Namen der Zweit- und des DrittBf eine Beschwerde wegen Verletzung von Art 8 EMRK zu erheben, nicht beanspruchte, prüft der GH diese von Amts wegen.

(63) [...] Er fügt hinzu, dass im Fall eines Streits zwischen Eltern der sorgeberechtigte Elternteil für die Wahrung der Interessen des Kindes verantwortlich ist. In einem solchen Fall kann die Qualifikation als leiblicher Elternteil keine ausreichende Grundlage für einen Antrag im Namen des Kindes darstellen [...].

(64) Der GH stellt fest, dass die ErstBf [...] bis zum 31.1.2024 – dem Datum, an dem G. A. vorläufig die alleinige Obsorge zugesprochen wurde – gemeinsam mit ihm die elterliche Sorge für die beiden Kinder ausübte [...]. Der GH schließt daraus, dass die ErstBf voraussichtlich im besten Interesse der Zweit- und des DrittBf handeln wird. Folglich und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann sie Beschwerde in deren Namen erheben [...].

(72) Mit der Feststellung, dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig ist, erklärt sie der GH für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(85) Entscheidend ist, ob innerhalb des staatlichen Ermessensspielraums in dieser Frage ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden Interessen – des Kindes, der Eltern und der öffentlichen Ordnung – hergestellt wurde. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das Wohl des Kindes dabei im Vordergrund steht [...].

(86) [...] Um festzustellen, ob der Entscheidungsprozess diese Garantien berücksichtigt hat, prüft der GH, ob die innerstaatlichen Gerichte die konkreten Auswirkungen der Rückführung auf das Kind angemessen geprüft haben [...].

b. Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den konkreten Fall

i. Zum Vorliegen eines »gesetzlich vorgesehenen« Eingriffs, der einem »legitimen Ziel« dient

(88) Der GH stellt zunächst fest, dass die von den innerstaatlichen Gerichten angeordnete Rückführung der Zweit- und des DrittBf [...] unstrittig einen Eingriff in das Recht der Bf auf Achtung ihres Familienlebens

gemäß Art 8 EMRK darstellt.

(89) Weiters stellt er fest, dass die Rückführungsentscheidungen der Behörden auf dem HKÜ,¹ welches durch das Gesetz Nr 2102/1992 zur Ratifikation des Haager Übereinkommens in das griechische Recht übernommen wurde, beruhten, und dass sie dem Schutz der Rechte und Freiheiten der beiden Kinder dienten. Der strittige Eingriff war sohin gesetzlich vorgesehen und verfolgte ein legitimes Ziel iSv Art 8 Abs 2 EMRK. [...]

ii. Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft

(90) Im Licht der genannten allgemeinen Grundsätze stellt sich nach Ansicht des GH die Frage, ob der Entscheidungsprozess dem Wohl der Zweit- und des DrittBf diene und insb ob er jede »schwerwiegende Gefahr« iSd Art 13 lit b HKÜ² für diese ausgeschlossen hat [...].

(92) [...] Die Ausnahme nach Art 13 lit b HKÜ bezieht sich ausschließlich auf Situationen, die über jene hinausgehen, die ein Kind in zumutbarer Weise ertragen kann. Er weist ferner darauf hin, dass die Gefahr in Art 13 lit b HKÜ nicht ausschließlich aus der Trennung von jenem Elternteil, der für die widerrechtliche Verbringung oder unterlassene Rückgabe verantwortlich ist, resultieren kann. [...]

(96) Der GH stellt zunächst fest, dass die innerstaatlichen Gerichte alle von den Bf vorgelegten Unterlagen berücksichtigt haben [...]. In diesem Zusammenhang hält der GH fest, dass die Bf nicht vorgebracht haben, dass die innerstaatlichen Gerichte bestimmte von ihnen vorgelegte Elemente nicht berücksichtigt hätten.

(97) Das Beschwerdevorbringen der Bf betreffend, wonach die Zweit- und der DrittBf nicht angehört worden seien, stellt der GH fest, dass diese im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (23.9.2022) ungefähr vier und sechs Jahre alt waren.

(98) Sodann stellt er fest, dass sich einerseits nicht aus den Akten ergibt, dass die Bf eine [...] Vernehmung [...] beantragt hätten, und andererseits das mit einem Rückführungsantrag befasste Gericht nach der innerstaatlichen Rechtsprechungspraxis nicht verpflichtet war, die Entscheidung, ein Kind aufgrund seines Alters und Reifegrades nicht anzuhören, besonders zu begründen [...].

(100) Der GH stellt fest, dass er – im Licht seiner Rsp zu den Anforderungen nach Art 8 EMRK im Bereich der Kindesentziehung – den nationalen Gerichten bisher

¹ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980, BGBl Nr 512/1988.

² »Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, [...] wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.«

keine klare positive Verpflichtung auferlegt hat, von Amts wegen zu prüfen, ob es angebracht ist, Kinder im Rahmen eines Verfahrens, das ihre Rechte betrifft, anzuhören. [...]

(101) [...] Der GH ist nunmehr der Ansicht, dass [...] die innerstaatlichen Behörden verpflichtet sind, zu prüfen, ob es angebracht ist, das Kind entweder direkt oder auf andere Weise anzuhören [...].

(102) [...] Er stellt anschließend fest, dass die Rückführung der Betroffenen von Rhodos, wo die ErstBf sowie deren Großeltern mütterlicher- und väterlicherseits leben, in die USA erhebliche Veränderungen in ihrem Leben haben könnte. Daher kommt der GH – unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des gegenständlichen Sachverhaltes, das heißt einerseits der widersprüchlichen Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte [...] und andererseits der radikalen Veränderung der Lebensbedingungen [...] – zu dem Ergebnis, dass die innerstaatlichen Gerichte unabhängig von einem etwaigen ausdrücklichen Antrag der Bf aufgrund ihrer Verpflichtung, im Wohle des Kindes zu handeln, prüfen hätten müssen, ob es angebracht war, die Kinder anzuhören. Der GH stellt fest, dass der gegenständliche Fall von drei verschiedenen Gerichten in einem Zeitraum von ungefähr zweieinhalb Jahren geprüft wurde und die Kinder zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit hatten, sich zu äußern, ohne dass diese Entscheidung begründet worden wäre. Daher stellt der GH fest, dass die innerstaatlichen Gerichte die Situation beurteilt haben, ohne sich mit der Frage zu befassen, ob die Meinung der Kinder einzuholen gewesen wäre, obwohl diese ein wesentlicher Aspekt [zum Ausschluss der schwerwiegenden Gefahr] war [...]. [...]

iii. Allgemeine Schlussfolgerungen

(104) Abschließend ist der GH der Meinung, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht in der Lage waren, informiert festzustellen, ob eine Gefahr iSd Art 13 lit b HKÜ bestand, und dass der Entscheidungsprozess nach dem innerstaatlichen Recht daher nicht den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art 8 EMRK entsprach. Folglich kann nach Ansicht des GH die zwangsweise Rückführung der Zweit- und des DrittBf nicht als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden.

(105) Daher kommt der GH zu dem Schluss, dass eine **Verletzung** von **Art 8 EMRK** vorliegt. [...] (5:2 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Roosma und Hüseynov*).

II. Entschädigung nach Art 41 EMRK

Der GH spricht der ErstBf € 4.200,- für Kosten und Auslagen sowie den Bf gemeinsam € 7.500,- für immateriellen Schaden zu (5:2 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Roosma und Hüseynov*). Im

Übrigen weist der GH den Antrag auf gerechte Entschädigung zurück (einstimmig).